Stiftungsurkunde
Phoenix Pensionskasse

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis:

Art. 01	Name	3
Art. 02	Sitz	3
Art. 03	Dauer	3
Art. 04	Zweck	3
Art. 05	Vorsorgereglement, Organisationsreglement, Anlagereglement, Liquidationsreglement, Wahlreglement	3
Art. 06	Anschluss	4
Art. 07	Vermögen	4
Art. 08	Unabhängigkeit der einzelnen Vorsorgewerke	4
Art. 09	Organe	5
Art. 10	Stiftungsrat	5
Art. 11	Vorsorgekommission	5
Art. 12	Registrierung und Aufsicht	5
Art. 13	Rechnungsführung und Kontrolle	5
Art. 14	Änderungen	6
Art. 15	Auflösung und Rechtsnachfolge	6
Art. 16	Urkundenausfertigung	6
Art. 17	Handelsregistereintrag	6

Art. 01 Name

Die Phoenix Vorsorge GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Glattfelden (nachstehend Stifterin genannt), errichtet unter dem Namen
PHOENIX PENSIONSKASSE
(nachstehend Stiftung genannt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB und Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 OR.

Art. 02 Sitz

1. Die Stiftung hat ihren Sitz in Böttstein. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz an einen anderen Ort der Schweiz verlegen.
2. Die Stiftung kann Zweigstellen für die Durchführung der laufenden Geschäfte errichten.

Art. 03 Dauer

Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Sie nimmt ihre Tätigkeit sofort nach der Eintragung in das Handelsregister auf.

Art. 04 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen und für deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
2. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
3. Die Deckung der Risiken kann einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung gemäss Artikel 67 BVG übertragen werden.
4. Die Stiftung kann auch andere Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
5. Die Stiftung kann zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien auch Leistungen an andere steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen erbringen, die zugunsten der Destinatäre bestehen.
6. Die Stiftung kann auch Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer in besonderen Notlagen erbringen.

Art. 05 Vorsorgereglement, Organisationsreglement, Anlagereglement, Liquidationsreglement, Wahlreglement

Der Stiftungsrat ist befugt, allgemein gültige Ausführungsbestimmungen über Organisation, Verwaltung Kontrolle und Liquidation in Form von Reglementen festzu-

legen. Diese Reglemente (Vorsorgereglement, Organisationsreglement, Anlagereglement, Liquidationsreglement, Wahlreglement) können vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks aufgehoben oder geändert werden. Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 06 Anschluss

Der Stiftungsrat und die anzuschliessenden Arbeitgeber ordnen den Beitritt in einer Anschlussvereinbarung, welche insbesondere auch die Bestellung einer paritätischen Vorsorgekommission gemäss Art. 11 vorzusehen hat, den Vertragsbeginn und die Vertragsauflösung regelt. Die Anschlussvereinbarung mit den integrierten Vertragsbestandteilen wird durch nachträgliche Zustimmung der Vorsorgekommission rechtskräftig.

Art. 07 Vermögen

1. Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 40‘000.00 (vierzigtausend Schweizerfranken).
2. Das Stiftungsvermögen bzw. das Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke wird geäufnet durch weitere reglementarische oder freiwillige Zuwendungen der Stifterin, der angeschlossenen Arbeitgeber oder von Dritten, Mutationsgewinne, allfällige Überschüsse aus
3. Versicherungsverträgen sowie durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens bzw. das Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke. Die eingebrachten Mittel sind ausschliesslich im Sinne von Art. 4 zu verwenden. Aus dem freien oder gebundenen Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke und dessen Erträge dürfen keine Leistungen mit lohnähnlichem Charakter noch sonstige Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber verpflichtet sind.
4. Das Stiftungsvermögen und das Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke sind unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften (Art. 89 bis Absatz 6 ZGB, Art. 49 ff BVV2) nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
5. Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können aus Mitteln der Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke erbracht werden, wenn im Rahmen des Vorsorgewerkes vorgängig entsprechende freie Mittel oder Arbeitgeberbeitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 08 Unabhängigkeit der einzelnen Vorsorgewerke

Jedes Vorsorgewerk kann vom andern vollständig unabhängig und getrennt geführt werden; für jedes Vorsorgewerk kann eine getrennte Rechnung geführt werden.

Art. 09 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1) der Stiftungsrat
2) die Revisionsstelle
3) die paritätische Vorsorgekommission der angeschlossenen Arbeitgeber

Art. 10 Stiftungsrat

1. Das oberste Organ der Stiftung ist der paritätische Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zusammen. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Stiftungsrat im Wahlreglement festgelegt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer, das Wahlverfahren (erstmalige Wahl, Erneuerungs- und Ersatzwahl) des Stiftungsrates sowie die Bestimmungen zum Erlöschen des Stiftungsratsmandats sind im Wahlreglement festgehalten.
3. Der Stiftungsrat erlässt u.a. ein Vorsorgereglement, ein Organisationsreglement, ein Wahlreglement und ein Anlagereglement, in denen die Organisation der Stiftung, die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates, der Vorsorgekommission, der Geschäftsführung, der angeschlossenen Unternehmen, der versicherten Personen, des Experten für die berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und die Grundsätze für die Anlage des Vorsorgevermögens verbindlich festgelegt sind.

Art. 11 Vorsorgekommission

Jedes Vorsorgewerk wählt eine paritätische Vorsorgekommission, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gleichen Zahl vertreten sind. Die Wahlmodalitäten für die Vertreter der Versicherten, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien sowie Organisation, Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Organisationsreglement und Anlagereglement festgehalten.

Art. 12 Registrierung und Aufsicht

Die Stiftung wird im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der Aufsicht Amt für die berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht Kanton Aargau.

Art. 13 Rechnungsführung und Kontrolle

1. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2012.
2. Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle sowie einen Experten für die berufliche Vorsorge.

Art. 14 Änderungen

Die vorliegende Urkunde kann abgeändert werden, wenn der gesamte amtierende Stiftungsrat einstimmig zustimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 15 Auflösung und Rechtsnachfolge

1. Eine Auflösung der Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen nach den Bestimmungen der Art. 88 und 89 ZGB.
2. Der Stiftungsrat kann seinerseits die Auflösung beschliessen oder seine Zustimmung für eine Fusion bzw. Übergang in eine andere Stiftung erteilen. In all diesen Fällen ist Einstimmigkeit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
3. In allen genannten Fällen trifft der Stiftungsrat mit Einverständnis der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen, die sich im Rahmen des Stiftungszwecks zu bewegen und in erster Linie die Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen haben.
4. Sind sämtliche Ansprüche abgegolten und verbleibt ein Überschuss des Stiftungsvermögens wird er nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilungsplan verteilt. Ein Rückfall an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
5. Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Organisation folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Art. 16 Urkundenausfertigung

Diese Urkunde wird im Doppel ausgefertigt. Die beiden Originalurkunden sind für das Handelsregisteramt und die Stiftungsaufsichtsbehörde bestimmt. Die Stiftung und die Stifterin erhalten beglaubigte Abschriften.

Art. 17 Handelsregistereintrag

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Baden, den 23. Dezember 2011 Die Stifterfirma